

## Öffentlich – rechtliche Vereinbarung über die Gewährung eines kommunalen Zuschusses

### Präambel

Die Sängerstadt Finsterwalde nimmt als Mittelzentrum eine Umlandfunktion innerhalb der Sängerstadtregion wahr.

Den Einwohnern und Gästen der Stadt Finsterwalde soll mit der Einrichtung eines zusätzlichen Bahnverkehrs zwischen Finsterwalde und Doberlug-Kirchhain die Möglichkeit gegeben werden, im Nachgang der Landesausstellung 2014, weiterhin per Bahn das historische Schloss- und Klosterareal zu erreichen. Gleichmaßen soll den Gästen des historischen Schloss- und Klosterareals in Doberlug-Kirchhain und der F 60 in Lichterfeld auch die Möglichkeit des Besuchs der Stadt Finsterwalde erleichtert werden. Die nachhaltige touristische Entwicklung innerhalb der Sängerstadtregion wird hierdurch gesteigert.

Der Bahnunternehmer, Herr Torsten Ratke, bietet für die Sommersaison an den Wochenenden einen regelmäßigen Bahnverkehr von Doberlug-Kirchhain über Finsterwalde zur F 60 an. Für die Befahrung der Strecke Finsterwalde – Doberlug-Kirchhain entstehen hierfür Trassenkosten in Höhe von ca. 3.000 Euro. Dieser Betrag soll zu je 1/3 durch das Amt Kleine Elster, die Stadt Doberlug-Kirchhain und die Stadt Finsterwalde finanziert werden, wobei die anteiligen Zuschüsse des Amtes Kleine Elster und der Stadt Finsterwalde an die Stadt Doberlug-Kirchhain geleistet werden, und die Stadt Doberlug-Kirchhain den Bahnunternehmer vertraglich bindet.

Dies vorausgeschickt vereinbaren

die **Stadt Finsterwalde**, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jörg Gampe

und

die **Stadt Doberlug – Kirchhain**, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Bodo Broszinski

Folgendes:

### **§ 1 Gesamtkosten des Projektes**

Die Gesamtkosten betragen 3.000 €.

### **§ 2 Zuschussgewährung**

(1) Die Stadt Finsterwalde gewährt zweckgebunden für das Projekt eine Barzuwendung in Höhe von € 1.000.

(2) Diese Zuwendungssumme wird als Festbetrag gewährt, d. h. eine Erhöhung dieses Betrages wird auch bei einer Erhöhung der Maßnahmekosten bzw. einer Verringerung anderweitiger Kostenbeteiligungen nicht verändert.

### **§ 3 Auszahlung des Zuschusses, Rückerstattung**

(1) Die Auszahlung an die Stadt Doberlug- Kirchhain erfolgt bis zum .....2015.

(2) Der Zuschuss ist insbesondere zurück zu erstatten bei nicht zweckgebundener Verwendung oder wenn der Eisenbahnverkehr zwischen Finsterwalde und Doberlug – Kirchhain in der Saison 2015 nicht durchgeführt wird.

(3) Verringern sich die Gesamtkosten, erfolgt eine anteilige Rückerstattung.

### **§ 4 Schlussbestimmungen**

(1) Veränderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

(2) Die Vereinbarung wird mit Unterzeichnung wirksam.

Finsterwalde, den

Doberlug – Kirchhain, den

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Gampe

Zimmermann

Broszinski

Richter

Bürgermeister

Allgemeine Vertretung

Bürgermeister

Allgemeine Vertretung